

799 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (703 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Die im Rahmen des gegenständlichen Abkommens vereinbarten Regelungen haben in gleicher Weise wie die Abkommen mit Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden im Hinblick auf die Mitgliedschaft Belgiens bei der EWG in besonders starkem Maße die die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in der EWG regelnden Verordnungen des Rates der EWG zum Vorbild.

In der Krankenversicherung werden die Leistungsansprüche nach folgenden Gesichtspunkten geregelt:

1. Wahrung des Anspruchs auf Leistungen, wenn der Versicherungsfall während eines vorübergehenden Aufenthaltes im anderen Vertragsstaat eintritt (z. B. wenn ein Dienstnehmer zu Arbeiten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet wurde und dort erkrankt);

2. Wahrung des Anspruchs auf Leistungen aus der Versicherung des einen Vertragsstaates, wenn sich der Anspruchsberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles in den anderen Vertragsstaat begibt;

3. aushilfsweise Gewährung von Leistungen in den vorhin erwähnten Fällen, sowie an die Angehörigen eines Versicherten, die im anderen Vertragsstaat wohnen, durch den Versicherungsträger dieses Staates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gegen Erstattung durch den leistungspflichtigen Träger.

In der Pensionsversicherung (Alter und Tod) erfolgt, falls ein Versicherter in beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt hat, die Leistungsbemessung grundsätzlich in der Weise, daß die aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten gebührenden Teilleistungen nach dem Zeitenverhältnis der in diesen Staaten

zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet werden.

Hinsichtlich der Leistungen bei Invalidität gilt grundsätzlich dasselbe.

In der Unfallversicherung haben die Versicherungsträger bei Festsetzung von Renten auf Grund eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit den Grad der Erwerbsfähigkeitsminderung durch im anderen Vertragsstaat früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen. Die Gewährung von Leistungen bei Aufenthalt des Anspruchsberechtigten im anderen Vertragsstaat wurde analog den für den Bereich der Krankenversicherung vereinbarten Bestimmungen geregelt.

In der Arbeitslosenversicherung werden bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaftszeit für die Gewährung des Arbeitslosengeldes erfüllt ist, unter bestimmter Voraussetzung die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet. Für das österreichische Karenzurlaubsgeld erfolgt jedoch keine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten. Weiters erhalten belgische Dienstnehmer in Österreich keine Notstandshilfe.

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches sieht das Abkommen im wesentlichen die gegenseitige Gewährung der Familienbeihilfen samt erhöhter Familienbeihilfen für behinderte Kinder vor. Es bezieht sich jedoch nicht auf andere Leistungen aus dem Familienlastenausgleich, wie etwa die Geburtenbeihilfe.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche gesetzändernde und gesetzergänzende Abkommen in seiner Sitzung am 23. Feber 1978 in Anwesenheit von Bundesminister Dr. Weißenberg in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimer und Melder beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem

Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Weiters wurden vom Ausschuss folgende Berichtigungen im französischen Text zur Kenntnis genommen:

- Im Abschnitt IV soll es in der Überschrift der französischen Fassung statt „Dispositives diverses“ richtig „Dispositions diverses“ heißen.
- Weiters ist im Abschnitt IV Artikel 37 der französischen Fassung der fehlende Absatz 7 mit folgendem Text einzusetzen:
„En matière d'assistance judiciaire, les dispositions des conventions relatives à la procédure civile en vigueur entre les deux Etats contractants sont applicable par analogie.“

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (703 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 02 23

Steinhuber
Berichterstatter

Pansi
Obmann